

## Klarstellung zu Streitpunkten

**Rechtsanspruch: Es wird immer wieder behauptet, dass für die Anerkennung der Solidargemeinschaften ein Rechtsanspruch auf Absicherung erforderlich sei, den die in der BASSG zusammengeschlossenen Solidargemeinschaften nicht erfüllen.**

Tatsache ist, dass bei den Beratungen zum GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) der Gesetzgeber und das Bundesgesundheitsministerium (BMG) für die Anerkennung als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall einen faktischen Anspruch für ausreichend erachtet haben, den die in der BASSG zusammengeschlossenen Solidargemeinschaften von Anfang an erfüllt haben. Bei ersten gerichtlichen Verfahren wurde dann deutlich, dass diese Rechtsansprüche präziser ausformuliert werden sollten. Dementsprechend haben wir in unseren Satzungen einen Rechtsanspruch wie folgt klargestellt: „Die Mitglieder sichern sich gegenseitig rechtlich verbindlich eine umfassende, flexible Krankenversorgung zu, die in Quantität und Qualität mindestens dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.“ Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sieht den Rechtsanspruch als erfüllt an.

Im Mai 2018 hat die Barmer GEK dann in einem neuen Verfahren ihre Rechtsauffassung geändert und in der Satzung „den leistungsrechtlichen Anspruch nun als erfüllt“ angesehen. Die Barmer ließ ihr Mitglied Sigrid Hepting zur Samarita wechseln. Die Entscheidung bedeutet eine Wende: Die Barmer sieht den erforderlichen Rechtsanspruch auf Leistung bei der Samarita gewährleistet und erkennt mit diesem Schritt de facto die Samarita als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall an. Damit sind die Entscheidungen des Bayerischen LSG und des BSG überholt.

**Versicherung: Die Solidargemeinschaften müssten die Rechtsform ändern und sich in sogenannte „kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ gem. § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), also in Private Krankenversicherungen, umwandeln.**

Tatsache ist, dass eine „anderweitige Absicherung im Krankheitsfall“ gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V beziehungsweise „vergleichbare Ansprüche“ gemäß § 193 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 VVG die Versicherungspflicht entfallen lassen. Der Gesetzgeber hat daher ausdrücklich neben den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen eine dritte Form der Absicherung zugelassen. Er macht hiervon auch Gebrauch, weil beispielsweise Leistungen ausländischer Versicherungen oder kirchliche Solidargemeinschaften als anderweitige Absicherungen im Krankheitsfall anerkannt sind.

Die Solidargemeinschaften, die in der BASSG zusammengeschlossen sind, sind traditionell keine Versicherungen, da sie solidarisch und ohne Gewinnabsichten das Krankheitsrisiko tragen – dies teilweise seit 1970. Uns wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren des GKV-WSG zugesichert, unsere Arbeit auch zukünftig als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall fortsetzen zu können. Würden wir uns in private Krankenversicherungen umwandeln, wäre unser Charakter als Solidargemeinschaft zerstört, da eine Solidargemeinschaft nach vollkommen anderen Prinzipien handelt als eine Versicherung.

Wir könnten beispielsweise Mitgliedsbeiträge nicht länger nach sozialen Gesichtspunkten gestalten. Stattdessen müsste eine Berechnung der Beiträge nach dem individuellen Risiko erfolgen, also nach Alter und Gesundheitszustand. Hierdurch könnten Ältere und Menschen mit entsprechender medizinischer Vorgeschichte oftmals gar nicht mehr teilnehmen, da entweder eine Aufnahme abgelehnt würde oder die Beiträge zu hoch wären.

In den Solidargemeinschaften erleben die Mitglieder, dass gegenseitige Hilfe gerade kein Geschäft ist. In diesem Sinne üben die Mitglieder auch aktiv eine neue Form der nachbarschaftlichen Hilfe aus, die künftig immer bedeutsamer werden wird. Dies wäre in der Form einer PKV so nicht umsetzbar. Auch würde der menschliche Aspekt verloren gehen, der unserem Handeln und Umgang miteinander zugrunde liegt.

**Großrisiko: Es wird behauptet, dass Solidargemeinschaften nicht dauerhaft in der Lage seien, hohe oder sehr hohe Krankheitskosten zu tragen.**

Tatsache ist, dass noch nie ein Mitglied einer Solidargemeinschaft, die zur BASSG gehört, unversorgt geblieben ist. Im Gegensatz zu den traditionellen Absicherungen in der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung gab es bei den in der BASSG zusammengeschlossenen Einrichtungen bisher keine Rechtsstreitigkeiten über Art und Umfang unserer Leistungen. Wir sichern uns als Solidargemeinschaften in der BASSG auch für größere Risiken ab. Für jedes Mitglied in unseren Solidargemeinschaften haben wir alle Krankheitskosten pro Person über € 5000 über die Pax-Familienfürsorge Krankenversicherung AG abgesichert. Damit sind auch sehr hohe Krankheitskosten, die zum Beispiel durch Krebserkrankungen entstehen, dauerhaft abgesichert.

**Aufsicht und Kontrolle: Es wird behauptet, Solidargemeinschaften würden keiner Aufsicht oder Kontrolle unterliegen.**

Richtig ist vielmehr, dass die in der BASSG zusammengeschlossenen Solidargemeinschaften durch ihre Mitgliederversammlungen kontrolliert werden. Zudem sind sie als Einrichtungen durch ein Zertifizierungsverfahren gelaufen. Unmittelbar nach Beschlussfassung über das GKV-WSG wurde auf Veranlassung des BMG vom GKV-Spitzenverband ein Kriterienkatalog entwickelt, unter welchen Voraussetzungen Solidargemeinschaften als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall anzusehen sind. Dieser Kriterienkatalog fand die Zustimmung des BMG und der BASSG. Er ist jedoch am Widerstand der PKV gescheitert. Auch wenn dieser Kriterienkatalog damit nicht verbindlich ist, haben sich die in der BASSG zusammengeschlossenen Solidargemeinschaften in der Folgezeit diesen Regelungen unterworfen und erfüllen sie freiwillig. Wir sind sehr interessiert daran, dass die Politik endlich diesen Kriterienkatalog veröffentlicht, damit das Gezerre über den Status der Solidargemeinschaften aufhört. Wir haben überhaupt kein Problem damit, uns einer staatlichen Aufsicht und Kontrolle zu stellen.

**Sozialgericht Landshut: Es wird behauptet, das Sozialgericht Landshut habe die Anerkennung von Solidargemeinschaften als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall abgelehnt.**

Richtig ist, dass das Verfahren vor diesem Gericht keine der in der BASSG zusammengeschlossenen Solidargemeinschaften betrifft, sondern die regionale Solidargemeinschaft ARTABANA Landau a.d. Isar e.V.. In dem Beschluss vom 10.08.2009 (S 4 KR 124/09) hat das Gericht zunächst zuerkannt, dass unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität auch nach dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eine Versicherungspflicht in der GKV nur dann gegeben ist, wenn keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht. Nach dem Beschluss liegt eine solche (jedenfalls) dann vor, wenn ein „qualitativ und quantitativ vergleichbarer Schutz im Krankheitsfall“ besteht, der als Rechtsanspruch ausgestaltet ist. Die in der BASSG zusammengeschlossenen Solidargemeinschaften erfüllen alle in diesem Beschluss aufgestellten Anforderungen.

**Bundessozialgericht: Es wird behauptet, das Bundessozialgericht (BSG) habe in einem Urteil festgestellt, Solidargemeinschaften seien keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall.**

Richtig ist, dass ein Mitglied der Barmer Ersatzkasse gegen eine Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG, Urteil vom 09.06.2015, L 4 KR 27/13) in Revision ging und das LSG die Revision wegen der noch nicht geklärten Rechtsstellung der Samarita ausdrücklich zugelassen hatte. In dem Verfahren ging es darum, ob die Barmer dem Mitglied verweigern darf, zur Samarita zu wechseln. Das LSG hatte auf der Grundlage der alten Satzung der Samarita entschieden, dass kein durchsetzbarer Leistungsanspruch bestünde. Mit der neuen, den Rechtsanspruch ausdrücklich zusagenden Satzung hat sich das LSG hingegen nicht auseinandergesetzt, was unter anderem auch mit der Revision gerügt wurde. Nach 18-monatiger Untätigkeit lehnte das BSG jedoch die Revision überraschend wegen angeblicher Formfehler ab. Auf diese Weise hat sich das BSG einer Entscheidung in der Sache entzogen. Durch die Anerkennung der Samarita als „anderweitige Absicherung im Krankheitsfall“ im Mai 2018 durch die Barmer hat sie die Statuten der Samarita anerkannt, wonach alle Mitglieder einen Rechtsanspruch auf medizinische Leistungen mindestens auf dem Niveau der GKV haben. Die Krankenkassen dürfen Versicherte laut Gesetz nur entlassen, wenn eine „anderweitige Absicherung“ vorliegt. Das ist ein Signal an alle gesetzlichen Kassen, wechselwillige Mitglieder zu Sozialgemeinschaften ziehen zu lassen.

**Einkommensteuer: Es wird behauptet, dass die Finanzämter die an die Solidargemeinschaften gezahlten Beiträge nicht als Vorsorgeaufwendungen anerkennen müssten und die Finanzgerichte dies auch schon bestätigt hätten.**

Richtig ist, dass die Finanzämter in der Vergangenheit bis auf wenige Einzelfälle die Aufwendungen für Beiträge an die Solidargemeinschaften der BASSG einkommensmindernd als Sonderausgaben anerkannt haben. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2013 wurde durch die Regelung des § 10 Abs. 2 S. 2 EStG ausdrücklich anerkannt, dass Beiträge an eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V als Sonderausgaben anerkannt werden. Das Niedersächsische Finanzgericht hatte in seinem Urteil vom 19.06.2013 (2 K 71/13) die Abzugsfähigkeit aufgrund der alten Satzungslage der Samarita Solidargemeinschaft, in der der Rechtsanspruch auf Leistung noch nicht ausdrücklich enthalten war, noch verneint.

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 21.02.2014 (X B 142/13) auf die Beschwerde hin festgestellt, dass die Abzugsfähigkeit an einer gesetzlichen Regelung scheitert, die für das Jahr 2011 noch nicht vorlag. Beide Entscheidungen sind daher überholt, weil sie aufgrund einer alten Gesetzes- und Rechtslage ergangen sind. Die Frage der Abzugsfähigkeit auf der Grundlage der geltenden Rechtslage ist zur Zeit Gegenstand weiterer finanzgerichtlicher Verfahren. Eine abschließende Entscheidung liegt daher noch nicht vor. Auf der Grundlage eines Schreibens vom BMF von 2016 werden betroffene Steuerbescheide derzeit durch Verfahrensaussetzung oder Änderungsvorbehalte offengehalten.

**Stand 1. Juni 2018**